

5. Deichwesen an der preussischen Weichsel.

Ein anschauliches Bild der Entwicklung, welche das Deichwesen im Weichselgebiete im Laufe der Jahrhunderte gefunden hat, bietet die Schliep'sche Darstellung der Deich- und Entwässerungsanlagen in den Werdern und Niederungen der Weichsel und Nogat des Marienburger und Elbinger Kreises, abgedruckt bei Parey: „Der Marienburger Kreis“, Danzig 1864. Aus der Reihe der dort behandelten Verbände ist die Dammkommune des großen Marienburger Weichsel-Nogat-Werders hervorzuheben, welche erst durch die Gesetzgebung der neueren Zeit ihrer Bedeutung entkleidet wurde und nachdem ihr ursprünglicher Zweck, die Unterhaltung der Deiche, auf andere Verbände übergegangen war, ihre gegenwärtige Organisation als Trägerin einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit durch Allerhöchst genehmigtes Statut vom 28. Mai/4. September 1889 erhalten hat (abgedruckt im Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 269).⁵⁵⁾

Als die bedeutendste Schöpfung auf dem Gebiete des westpreussischen Deichwesens erscheint die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (G. S. S. 251) durch am 20. Juni 1889 Allerhöchst genehmigtes Statut erfolgte Bildung eines Gesamt-Deichverbandes, welcher unter der Benennung Weichsel-Nogat-Deichverband die Gebiete des Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverbandes zusammenfaßt. Der Verband hat den Zweck, den für die Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni 1888 vorgesehenen Arbeiten erforderlichen Kostenbeitrag der Interessenten von 7 230 000 Mark aufzubringen und demnächst die für die Verzinsung und Tilgung des in gleicher Höhe gewährten Staatsdarlehens erforderlichen Jahresbeiträge an den Staat abzuführen. Bis zur völligen Ausführung der in § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 aufgeführten Anlagen durch die hierzu niedergesetzte Kommission (vergl. § 4 des Statuts) bleibt die Konstituierung des Vorstandes ausgesetzt. Nach Auflösung der Ausführungskommission wird derselbe aus einem von dem Regierungspräsidenten in Danzig zum Vorsitzenden zu ernennenden Verwaltungsbeamten, den Deichhauptleuten und Deichinspektoren der drei Sonderverbände und fünf von den Deichämtern der letzteren zu wählenden Vertretern bestehen. Von den fünf Vertretern entfallen je einer auf den Danziger und den Elbinger Deichverband, die übrigen drei auf den Marienburger Deichverband. Die Wahl erfolgt aus der Zahl der Deichamtsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Für den Fall der Behinderung eines Verbandsvertreters hat der betreffende Deichhauptmann einen Stellvertreter zu ernennen (§ 7 des Statuts).

Der Vorstand vertritt den Verband in allen Rechtsangelegenheiten Dritten gegenüber, insbesondere liegt es ihm ob

- a) nach Auflösung der Ausführungskommission die laut § 5 des Statuts aufzubringenden Beiträge auf die beitragspflichtigen Sonderverbände zu vertheilen und für deren Abführung an die Staatskasse Sorge zu tragen,

⁵⁵⁾ Vergl. die B. D. vom 12. April 1848, betreff. die Ausführung der Deichbauten an der Weichsel und Nogat, G. S. S. 126, und der A. G. vom 22. Mai 1865, betreff. die Heranziehung neu eingedeichter Grundstücke zu den Deichlasten, G. S. S. 638.

- b) die Ausführung und ordnungsmäßige Unterhaltung der von den Sonderverbänden herzustellenden Deichbauten zu überwachen und dabei insbesondere dafür zu sorgen, daß durch derartige Bauten die Interessen gegenüberliegender Verbände nicht verletzt werden,
- c) in allen Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben oder sich zu äußern, in welchen es von der Staatsregierung verlangt wird (§ 9 a. a. O.).

Die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge des Staatsdarlehns und die Verwaltungskosten des Gesamtverbandes werden von den Sonderverbänden nach Verhältniß des katastrirten Flächeninhalts dieser Verbände getragen, doch mit der Maßgabe, daß die innerhalb der Sonderverbände mit einem geringeren als dem normalmäßigen Beitrage herangezogenen Grundstücke nur mit der Hälfte der Fläche zu veranlagen sind (§§ 5 und 20 a. a. O.).

Das Oberaufsichtsrecht des Staates wird für den ganzen Umfang des Gesamtverbandes und der Sonderverbände von dem Regierungspräsidenten zu Danzig ausgeübt, welcher auch den Landrätthen des Stuhmer und des Pr.-Holländer Kreises bezüglich der dorthin gehörigen Ortschaften der Verbände unmittelbar Aufträge ertheilen kann (§ 10 a. a. O.).

Von den Sonderverbänden ist der Danziger an die Stelle der bisherigen Deichverbände des Danziger Werders und der neuen Binnennehrung, der Marienburger an die Stelle der bisherigen Deichverbände des Großen Marienburger Werders, der alten Binnennehrung und des Sommer-Deichverbandes für den Mittel-Werder und die anliegenden Ortschaften auf der Danziger Nehrung, der Elbinger an die Stelle des bisherigen Deichverbandes der rechtsseitigen Rogat-Niederung getreten und sind die Statuten der so ersetzten Verbände aufgehoben (§ 11 a. a. O.).

Diejenigen Grundstücke innerhalb der Sonderverbände, welche von bestehenden oder neu einzurichtenden Ent- und Bewässerungsanlagen gemeinsamen Nutzen haben, sind nach Maßgabe der §§ 11 und 15 des Deichgesetzes, soweit dies noch nicht geschehen, zu Genossenschaften (Deichverbänden) zu vereinigen (§ 18 a. a. O.).

Eine Uebersicht über die gegenwärtig im Weichselgebiete vorhandenen eingedeichten Niederungen und die für ihre Organisation und Verwaltung maßgebenden Bestimmungen bietet die auf gegenüberstehender Seite befindliche Zusammenstellung.

VI. Beschränkungen der Privatrechte im Interesse des Wasserschutzes.

Das Allgemeininteresse, welches der Staat bei der Regulirung der Flüsse, der Sicherung ihrer Ufer, der Bedeichung ihrer Vorländer anstrebt und theils durch eigene Anlagen, theils durch die Autorisation seinerseits gebildeter und genehmigter Verbände zur Geltung bringt, legt dem Einzelnen eine Reihe von Verpflichtungen auf, welche durch die Gesetzgebung des Näheren bestimmt sind.